



Freundeskreis der Klassischen Archäologie an der Universität Trier

Präambel:

Der Verein „Freundeskreis der Klassischen Archäologie an der Universität Trier“ nimmt sich vor, die Lehr- und Forschungstätigkeit des Fachs Klassische Archäologie ebenso wie die Original- und Abgusssammlung zu unterstützen.

Wir bieten den Mitgliedern

- Teilnahme an Exkursionen
- Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen und der jährlichen Winkelmannsfeier
- Geführte Besuche und Sonderführungen durch die Original- und Abgusssammlung
- Exklusive Informationen zu Forschungsaktivitäten und Ausgrabungen des Fachs

Die Mitgliedsbeiträge sind folgendermaßen gestaffelt:

(1) Ordentliche Mitglieder

- Einzelpersonen 20,00 €
- Studierende 10,00 €
- Juristische Personen 50,00 €

(2) Ehrenmitglieder (vom Beitrag freigestellte Personen)

- Ausländische Kollegen

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins ist „Freundeskreis der Klassischen Archäologie an der Universität Trier“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die Lehr- und Forschungstätigkeit des Fachs Klassische Archäologie der Universität Trier zu unterstützen und zwar
- Durch die Förderung der Original- und Abgusssammlung
 - Durch finanzielle Hilfe bei der Anschaffung von Geräten für Forschungs- und Lehrzwecke und bei der Durchführung von Ausgrabungen und Ausstellungen
 - Durch finanzielle Hilfe bei der Beschaffung wissenschaftlicher Literatur und
 - in der Finanzierung des Drucks vom Institut herausgegebener wissenschaftlicher Publikationen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Eintrittserklärung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt; bei Vereinen, Behörden und Körperschaften durch Auflösung oder Untergang. Ein Mitglied kann jederzeit zum Ende des Kalenderjahres nach schriftlicher Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom II. Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagungsordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Bericht und über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Kassenbericht und ist zuständig für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, für Satzungsänderungen, für die Festsetzung der Beitragshöhe und für die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zur betreffenden Versammlung ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht werden. Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich in der Tagesordnung der Einladung angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, namentlich über die gefassten Beschlüsse, wird ein Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern zugeleitet wird. Es wird auf der jeweils folgenden Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 6 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - dem I. und dem II. Vorsitzenden,
 - dem Geschäfts- und Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt namentlich die Geschäfte des Vereins gemäß einem von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan und vertritt den Verein nach außen.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (2) Das Vermögen des Vereins fällt im Falle seiner Auflösung oder Aufhebung an das Fach Klassische Archäologie, im Falle des Wegfalls seines satzungsmäßigen Zweckes an eine andere archäologische Forschungseinrichtung des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der konstituierenden Sitzung des Vereins am **** 2014 in Trier beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier in Kraft.

§ 9 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern – auch wenn sie aus dem Verein ausgeschieden sind – ist Trier.

Trier, den 8. August 2014